



Reglement über den Kulturfonds der Gemeinde Ried

0. Präambel

Frau Bertha Fricker-Hubmann aus Zürich, Ehrenbürgerin von Ried, vermachte der Gemeinde Ried im Jahre 2005 testamentarisch eine Schenkung in der Höhe von Fr. 1 Mio. Die Schenkung war an keinerlei Bedingungen gebunden. Die Gemeindeversammlung hat am 7.12.2006 beschlossen, mit der Schenkung einen Kulturfonds zu schaffen. Das vorliegende Reglement definiert den Zweck des Kulturfonds sowie dessen Verwaltung.

1. Zweck des Kulturfonds

Mit dem Kulturfonds verfolgt der Gemeinderat den Zweck, das kulturelle Leben und die kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde Ried zu fördern.

Zum kulturellen Leben zählen z.B.

- ◆ die Dorfvereine und ihre Aktivitäten
- ◆ Besondere Aktivitäten wie Dorffeste, Konzerte, Theater, Ausstellungen, Veranstaltungen
- ◆ Kulturelle Projekte
- ◆ Weitere kulturelle Aktivitäten

Der Begriff Kultur ist dabei bewusst offen und umfassend zu verstehen.

2. Verfügbare Mittel

Das Grundkapital des Fonds in der Höhe von Fr. 1 Mio. darf grundsätzlich nicht ausgeschüttet werden. Zur Verfügung stehen lediglich die Zinserträge aus dem Kapital.

Bei der Anlagestrategie des Fondskapitals gilt der Grundsatz der Kapitalerhaltung. Ueber die Anlagen im einzelnen entscheidet der Gemeinderat.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag stellen, Teile des Kapitals zu verwenden. Das Fondskapital darf jedoch den Betrag von Fr. 500'000.— nie unterschreiten.

Falls eine neue Mehrzweckhalle neben der Turnhalle realisiert wird, wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, Mittel aus dem Fonds bis maximal Fr. 500'000.— zu verwenden.

3. Verwendung der Mittel

Als beratendes Organ des Gemeinderates setzt dieser eine Kulturkommission ein. Die Kommission besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Den Vorsitz hat der für die Kultur zuständige Gemeinderat. Einsitz nehmen zudem zwei Vertreter von Dorfvereinen sowie mindestens zwei weitere Einwohnerinnen / Einwohner von Ried.

Ueber die Verwendung der Erträge aus dem Kapital entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kulturkommission.

Reglement über den Kulturfonds (Fortsetzung)

4. Anträge auf Unterstützung aus dem Kulturfonds

Anträge auf Unterstützung aus dem Kulturfonds können von juristischen und natürlichen Personen mit Sitz in der Gemeinde Ried gestellt werden.

Die Anträge sind an die Kulturkommission zu richten. Die Kulturkommission beurteilt die Anträge gemäss Art. 1 dieses Reglements.

Die Kulturkommission behandelt eingehende Anträge einmal pro Jahr. Eingabefristen für Anträge ist jeweils der 31.3.

5. Rechnungslegung und Berichterstattung

Der Kulturfonds wird als eigenständiger Fonds innerhalb der Gemeinderechnung geführt. Der Gemeinderat erstattet jeweils an der Rechnungsversammlung Bericht über die Fondserträge, die eingegangenen Gesuche und die gewährten Beiträge.

6. Schlussbestimmungen

Die Entscheide des Gemeinderates sind abschliessend.

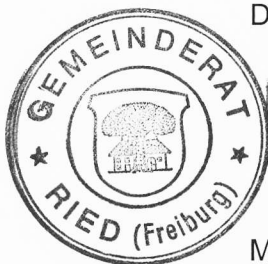
Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 7. Dezember 2006 genehmigt.

Ried, den *14. Dezember 2006*

Der Gemeindepräsident:



Heinz Etter



Der Gemeindeschreiber:



Marc Etter